

strafbare nötigung oder gewaltloser widerstand?

zur verhinderung
der auslieferung
von zeitungem
im streik

Vom äußeren ablauf her sind die geschehnisse relativ unkompliziert: Während des druckersstreiks setzten sich 18 kollegen vor die beiden ausfahrten des druckereigebäudes und verhindern so zwei stunden lang die auslieferung der „notausgabe“ des reutlinger „generalanzeigers“. Die polizei schleppt nach zwei stunden mit brachialer gewalt jeden einzelnen weg – die lastwagen erhalten ihre „bewegungsfreiheit“ zurück, die zeitung wird ausgeliefert. Rund sechs monate später erhebt die staatsanwaltschaft anklage: die 18 kollegen hätten sich des vergehens der gemeinschaftlichen nötigung schuldig gemacht, da sie „durch gewalt“ andere zu einem unterlassen genötigt hätten. Der von ihnen auf die lkw-fahrer ausgeübte zwang sei auch im hinblick auf den angestrebten zweck „verwerflich“ i. s. des § 240 StGB gewesen.

Für den juristen stellen sich hier zwei fragen:

– Ist es wirklich „gewalt“, wenn sich jemand vor eine ausfahrt setzt und so zwei fahrzeuge blockiert?

– Ist ein solches verhalten auch im rahmen eines arbeitskampfes wirklich als „verwerflich“ anzusehen?

was ist gewalt?

Über den strafrechtlichen begriff der gewalt bestehen unter juristen erhebliche meinungsverschiedenheiten. Das reichsgericht nahm gewalt nur dann an, wenn körperliche kraft „zur überwindung eines tatsächlichen oder vorgestellten widerstandes“ angewendet wurde. Die unmittelbare einwirkung auf den körper des betroffenen (beispiel: verprügeln) war das entscheidende abgrenzungsmerkmal zu straflosen formen des unterdrucksetzens. Wer einem anderen nur ärger verursachte oder ihm einen heftigen schrecken einjagte, konnte nicht wegen nötigung belangt werden.

Nach den zweiten weltkrieg war dieser sog. klassische gewaltbegriff einem weitgehenden auflösungsprozeß unterworfen. Der bun-

desgerichtshof hat den gewaltbegriff so weit ausgedehnt, daß auch psychische beeinflussungen erfaßt werden, sofern die seelische erregung eine minderung des körperlichen wohlbefindens zur folge hat. Mit dieser begründung wurde es als gewalt angesehen, wenn der täter auf der autobahn bei einer geschwindigkeit von 105 km/h auf 2 m an seinen vordermann heranfuhr oder wenn er sich mit vorgehaltener, entschärfter und geladener pistole von seinem opfer geld verschaffte. Weiter wurde als gewalt qualifiziert, wenn sich demonstranten auf straßenbahnschienen setzten – die tatsache des nicht-mehr-weiterfahrenkönnens wurde als ausreichend angesehen, obwohl die physische beeinträchtigung relativ gering und überdies schwer nachzuweisen war.

gegenpositionen in der juristischen literatur

Eine ganze reihe von autoren, darunter auch der heutige berliner justizsenator Jürgen Baumann, haben den bundesgerichtshof einer harten kritik unterzogen. Jedes unerwünschte „unterdrucksetzen“ könne heute zu einer verurteilung wegen nötigung führen.

Welch groteske ergebnisse es hätte, wollte man die BGH-rechtsprechung konsequent zu ende denken, haben die professoren Geilen und Koffka im einzelnen dargelegt: Die drohung mit der auflösung eines verlöbnisses oder der erhebung einer scheidungsklage kann das geistig-körperliche wohlbefinden sehr wohl negativ beeinflussen; als „gewalt“ würde sie gegebenenfalls den drohenden wegen nötigung oder gar wegen sittlichkeitsdelikten strafbar machen. Hätten z. b. belastende veröffentlichungen über einen minister dessen rücktritt zum ziel, so läge eine strafbare nötigung von staatsorganen vor. Diese beiden beispiele mögen genügen, um zu zeigen, daß sich mit diesem gewaltbegriff nahezu alles bestrafen läßt, was nach ansicht von staatsanwaltschaft

und bundesgerichtshof unerwünscht ist. Eine solche blankovollmacht an die gerichte verstößt jedoch gegen den rechtsstaatlichen grundsatz, wonach die strafbarkeit eines verhaltens schon vor der tat eindeutig feststehen muß. Dieser in art. 103 abs. 2 des grundgesetzes niedergelegten voraussetzung wird nur der gewaltbegriff des reichsgerichtes gerecht. Das bedeutet, daß wegen nötigung nur bestraft werden kann, wer einen anderen in seiner physischen existenz bedroht oder gefährdet. Genau dies ist beim blockieren einer ausfahrt aber nicht der fall; die lkw-fahrer können sich als personen weiter frei bewegen. Die grenze zur strafbarkeit wäre erst dann überschritten, wenn man sie z. b. aus den lkws herauszerren oder in einen bestimmten raum einsperren würde.

Im ergebnis kann man daher die 18 kollegen nicht strafrechtlich zur verantwortung ziehen. Versucht man dies wie die tübinger staatsanwaltschaft dennoch, so verlangt man von ihnen, daß sie im grunde „klüger“ sind als diejenigen professoren und bundesrichter, die den gewaltbegriff des bundesgerichtshofs ablehnen. Die widersinnigkeit eines solchen ergebnisses liegt auf der hand.

was ist „verwerflich“?

Selbst wenn man sich wie die tübinger staatsanwaltschaft auf den standpunkt des bundesgerichtshofs stellt, ist noch lange nicht gesagt, daß auch die von § 240 StGB geforderte verwerflichkeit der „gewaltanwendung“ vorliegt. Nach auffassung des BGH ist bei der feststellung der verwerflichkeit „auf das rechtsempfinden des volkes zu achten“. Es komme daher darauf an, ob die handlung „nach allgemeinem urteil sittlich zu mißbilligen sei“; sie müsse unter berücksichtigung aller umstände eindeutig so anstößig sein, daß sie „als gröberer angriff auf die entschlussfreiheit anderer der zurechtweisung mit den mitteln des strafrechts bedürfe“. Wie das rechtsempfinden des volkes und die sittliche mißbilligung im einzelnen festzustel-

len sind, hat der bundesgerichtshof nie präzisiert. In der praxis legt er seinen urteilen das zugrunde, was seine mitglieder für das „rechtsempfinden des volkes“ halten. Deshalb wurde auch weder Allensbach noch Infas bemüht, als es darum ging, über die „verwerflichkeit“ eines blockierens von straßenbahnschienen zu entscheiden: der BGH ging ohne viel skrupel davon aus, daß derartiges verwerflich sei.

unterschiedliche wertmaßstäbe in der bevölkerung

Nimmt man die eigenen grundsätze des BGH beim wort, so kann von „volksbewußtsein“ nicht die rede sein, wenn ein bestimmtes verhalten nur von einem teil der bevölkerung abgelehnt, von einem anderen dagegen als durchaus anerkennenswert angesehen wird. Bei solchen meinungsverschiedenheiten besteht eben keine von der ganzen rechtsgemeinschaft getragene überzeugung und nur ein verstoß gegen diese könnte ja ein verhalten verwerflich und damit nach § 240 StGB strafbar machen. Dieser „pluralismus“ findet seine grenze erst in absoluten außenseitermeinungen wie z. b. dem rechtsverständnis von sekten oder gar von gangstern.

Überträgt man diese grundsätze auf den fall der 18 kollegen, so kann von verwerflichkeit nicht die rede sein. Ihre aktion fand nicht nur sympathie in der bevölkerung, sondern deckt sich auch mit verbreiteten vorstellungen über die funktion von streikposten. So würde es sicherlich von zahlreichen arbeitnehmern gebilligt, daß nicht nur streikbrecher vom betrieb ferngehalten, sondern auch der abtransport ihrer arbeitsprodukte verhindert wird. Ob dies erfreulich oder unerfreulich ist, ist an dieser stelle nicht zu entscheiden. Von „verwerflichem“ verhalten im sinne des strafrechts kann jedenfalls nicht die rede sein. Die 18 kollegen haben sich auch aus diesem grunde nicht strafbar gemacht.

Wolfgang Däubler